

# RS UVS Oberösterreich 1996/02/07 VwSen-270021/2/KI/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.02.1996

## Rechtssatz

Der Bwin wurde im angefochtenen Straferkenntnis die fahrlässige Verkürzung der Lustbarkeitsabgabe und Landesabgabe für Lustbarkeiten in bestimmter Höhe in einem bestimmten Zeitraum vorgeworfen.

Weder aus dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses noch aus der Begründung noch aus der Strafverfügung bzw. der Aufforderung zur Rechtfertigung, also dem übrigen Verfahrensakt, ist ersichtlich, worin die Verkürzung gelegen ist, insbesondere ob die Verkürzung unter Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht bewirkt wurde. Da es sich dabei aber um ein wesentliches Sachverhalts- und Tatbestandselement handelt und sich keine Verfolgungshandlung und auch nicht das ergangene Straferkenntnis auf dieses bezieht, wurde schon aus diesem Grunde dem Konkretisierungsgebot laut ständiger Judikatur des VwGH zu § 44a Z1 VStG nicht entsprochen. Es ist daher schon aus diesem Grunde eine die Verfolgungsverjährung hemmende Verfolgungshandlung, welche sich auf alle wesentlichen Tatbestandselemente zu beziehen hat, nicht gesetzt worden. Nach der ständigen Judikatur des VwGH hat nämlich gemäß § 44a Z1 VStG der Spruch eines Straferkenntnisses, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Danach ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, daß die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, durch die die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird. Diesem Erfordernis wurde nicht entsprochen, weshalb schon aus diesem Grunde das Straferkenntnis wegen eingetretener Verfolgungsverjährung gemäß § 45 Abs.1 Z3 VStG zu beheben war. Im übrigen ist auch für die konkrete Abgabenverkürzung wesentlich, welche Lustbarkeit stattgefunden hat (also die Art und Zahl der betriebenen Apparate), weil sich danach die Anmeldung, Abgabenfestsetzung und -entrichtung richtet, und daher nur daraus eine Fristberechnung abgeleitet werden kann. Außerdem errechnet sich daraus auch der konkrete Verkürzungsbetrag.

Durch das Unterlassen der Anmeldung gemäß § 4 des O.ö. Lustbarkeitsabgabegesetzes konnte auch keine Pauschalabgabe durch Abgabenbescheid festgesetzt werden, sodaß durch das Unterbleiben der Abgabenfestsetzung (und damit verbunden das Ausbleiben der Entrichtung der Abgabe) die Abgabenverkürzung bewirkt wurde (vgl. Doralt-Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts II, 184). Der Straftatbestand ist dem Tatbild nach ein Erfolgsdelikt, weil das Tatbild auf die Herbeiführung eines Erfolges, der Verkürzung der Abgabe durch die Verletzung der Meldepflicht, abstellt, wobei aber der Erfolg erst mit der Nichtentrichtung der Abgabe zum 15. jedes Monates eintritt und die Tat damit auch beendet ist. Weiter andauernde Unterlassungen hingegen vermögen an der bereits eingetretenen Verkürzung nichts zu ändern. Ein solches Verhalten nach diesem Zeitpunkt ist auch grundsätzlich nicht vom Tatbild erfaßt, sondern nur ein Verhalten, das in einem Kausalzusammenhang mit der Verkürzung steht (arg. "unter Verletzung ... Abgabenverkürzung bewirkt").

Gemäß § 31 Abs.1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen der Verjährungsfrist von der Behörde keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs.2 VStG) vorgenommen worden ist. Gemäß § 31 Abs.2 VStG beträgt die

Verjährungsfrist bei den Verwaltungsübertretungen der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung von Landes- und Gemeindeabgaben ein Jahr, bei allen anderen Verwaltungsübertretungen sechs Monate. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt. Sind seit dem im Abs.2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen, so darf gemäß § 31 Abs.3 erster Satz VStG ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden.

Mit der unterbliebenen Abgabenfestsetzung ist die Verkürzung der Abgabe abgeschlossen und mit der Nichtentrichtung der Abgabe der Erfolg eingetreten. Die Verjährungsfrist berechnet sich daher ab diesem Zeitpunkt. Es ist daher hinsichtlich des Betriebes des Dart-Automaten (Vorwurf wohl für Dezember 1992; siehe Abgabenbescheid) jedenfalls schon mit Dezember 1993 - also noch vor der ersten Aufforderung zur Rechtfertigung am 27.5.1994 - Verfolgungsverjährung eingetreten. Darüber hinaus ist auch schon die Strafbarkeitsverjährung eingetreten. Gleches gilt grundsätzlich für den Vorwurf des Betriebes eines Fernsehers bzw. eines CD-Players (von November 1992 bis Juni 1993). Auch diesbezüglich ist ein konkretisierter Tatvorwurf nicht fristgemäß ergangen.

Es ist daher nicht nur zur Erhaltung eines fairen Verfahrens und einer Verteidigungsmöglichkeit für die Bwin die genaue Tatumschreibung durch Anführung des Betriebes der konkreten Geräte und sohin des Grundes der Abgabenpflicht erforderlich, sondern auch im Hinblick auf die Berechnung der Verjährungsfristen. Gleiche Ausführungen gelten auch für die Landesabgabe für Lustbarkeiten, welche eine akzessorische Abgabe in dem Maße ist, daß gemäß § 1 Abs.1 des Landes-Lustbarkeitsabgabegesetzes für alle Lustbarkeiten iSd O.ö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 1979 - wie die Lustbarkeitsabgabe als Pauschalabgabe vorgeschrieben - die Landesabgabe für Lustbarkeiten 20 % der Lustbarkeitsabgabe beträgt. Festgestellt wird, daß zwar die Übertretung der Abgabenverkürzung nach dem O.ö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 immer denknotwendig auch eine Abgabenverkürzung nach dem Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz nach sich zieht, daß aber in bezug auf den konkretisierten Tatvorwurf beide Verkürzungen gesondert und betragsmäßig nachvollziehbar vorgeworfen werden müssen. Die Höhe der jeweiligen Abgabenverkürzung ist ja Grundlage für die Strafbemessung (Höchstrahmen der zu verhängenden Strafe). Schließlich sei noch angemerkt, daß weder das Datum der Feststellung der Abgabenverkürzung durch die belangte Behörde noch das Datum des Entstehens des Abgabeanspruches für die vorgeworfene Tat und die einzuhaltenden Verjährungsfristen maßgeblich ist.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)